

LANDKREISTAG Nordrhein-Westfalen



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf

Zentrale: 0211/96508-0
Direkt: 0211/96508-29
Telefax: 0211/96508-55
e-mail: kuhn@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

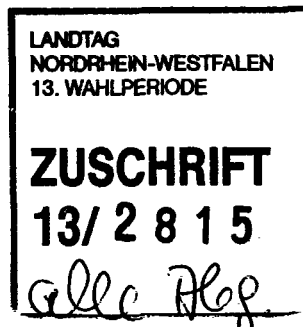
07. Mai 2003

Eingang

Postfach 10 39 52-40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211-4587-
Telefax 0211-4587-211
e-mail: info@nwstgb.de
pers. e-mail: Matthias.Menzel@nwstgb.de
Internet: www.nwstgb.de

Durchwahl 0211-4587-236

06. Mai 2003



Herrn 1. Vizepräsident des
Landtags des Landes
Nordrhein-Westfalen
Dr. Helmut Linssen MdL
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Gesetzentwürfe zur Änderung des Bestattungsrechts in Nordrhein-Westfalen
hier: Ihr Schreiben vom 11. April 2003

Sehr geehrter Herr Dr. Linssen,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG-E) sowie den Gesetzentwurf der FDP-Landtagsfraktion zur Liberalisierung der Feuerbestattung unter Berücksichtigung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge vor der 2. Lesung noch einmal eine Stellungnahme abgeben zu können.

Zu den vorgenannten Gesetzentwürfen hatten wir bereits mit Schreiben vom 24. Oktober 2002 gemeinsam Stellung genommen (Drucksache 13/2195). Die zentralen Aussagen dieser schriftlichen Stellungnahme hatten wir anschließend in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 30. Oktober 2002 erläutert (Ausschussprotokoll 13/682).

Wir sehen keine Veranlassung, von den seinerzeit vertretenen Positionen abzurücken. Dementsprechend lassen wir uns bei der Beurteilung der in Rede stehenden Beschlussempfehlung von unseren schriftlich und mündlich vorgetragenen Überlegungen leiten. Insofern begrüßen wir ausdrücklich, dass einige unserer Anregungen und Hinweise durch die vorliegende Beschlussempfehlung aufgegriffen worden sind. Wünschenswert wäre es, wenn auch unseren weiteren Anregungen - deretwegen wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf unsere ausführlichen schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen verweisen - Rechnung getragen würde.

Ungeachtet dessen erlauben wir uns ergänzend den Hinweis, dass wir die ausdrückliche Aufnahme der Sargpflicht in den Wortlaut des Bestattungsgesetzes - wie von der CDU-Fraktion im Landtag beantragt - nicht für notwendig halten, da wir auf der Grundlage des § 4 BestG-E davon ausgehen, dass diese Thematik von den Friedhofsträgern einer flexiblen und vor Ort angemessenen Regelung zugeführt werden kann.

Hinsichtlich der vorgesehenen Regelung des § 1 Abs. 4 Satz 2 BestG-E weisen wir ferner darauf hin, dass der eingetragene Verein "Friedwald Deutschland" vor kurzem mitgeteilt hat, nicht nur der Name Friedwald, sondern auch das entsprechende Verfahren einer Bestattung sei im einzelnen durch ein sog. Europa-Patent urheberrechtlich geschützt. Um eine mögliche Verletzung dieses Exklusivrechts durch § 1 Abs. 4 Satz 2 BestG auszuschliessen, regen wir eine Überprüfung an, ob ein Friedhofsträger oder ein anderer Übernehmer als der Verein "Friedwald Deutschland" patentrechtlich gehindert ist, eine Begräbnisstätte nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BestG-E zu errichten und zu betreiben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Dr. Marco Kuhn)



(Dr. Matthias Menzel)